

Habilitationsordnung der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 3. Februar 2016

Hinweis:

Die formale Ausfertigung dieser Ordnung erfolgt durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren: [Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr.)

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung
ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der
Universität Erfurt.**

Habilitationsordnung der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 3. Februar 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 55 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 5. Februar 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 3/2013, S. 47) erlässt die Universität Erfurt folgende Habilitationsordnung; der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 3. Februar 2016 beschlossen.

Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

1Diese Ordnung gilt für Habilitationen an der Philosophischen, der Staatswissenschaftlichen und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt und regelt kooperative Habilitationen dieser Fakultäten untereinander sowie mit dem Max-Weber-Kolleg. 2Das Habilitationsverfahren an der Katholisch-Theologischen Fakultät ist durch eine eigene Ordnung geregelt.

§ 2

Bedeutung der Habilitation

(1) Mit der Habilitation wird die qualifizierte Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet förmlich festgestellt (§ 55 Abs. 2 ThürHG).

(2) 1Eine Habilitation nach dieser Ordnung ist nur in einem Fach oder Fachgebiet möglich, das entweder der Philosophischen, der Staatswissenschaftlichen oder der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet oder zuzuordnen ist. 2Wird die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete angestrebt und sind diese Fächer oder Fachgebiete nicht derselben Fakultät zugeordnet oder zuzuordnen, erfolgt die Habilitation in interfakultärer Kooperation. 3Wird die Habilitation von Mitgliedern oder Angehörigen des Max-Weber-Kollegs angestrebt, kann die Habilitation in Kooperation mit dem Max-Weber-Kolleg erfolgen.

(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung in diesem Fach oder Fachgebiet bzw. diesen Fächern oder Fachgebieten zuerkannt.

§ 3

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Aufsätze, aus denen die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht; diese Schriften können in deutscher oder in englischer Sprache verfasst und – unter Nennung der bibliographischen Angabe – in Teilen oder zur Gänze bereits publiziert sein; auf Antrag können auch andere Sprachen akzeptiert werden (§ 10, Schriftliche Habilitationsleistung);

2. der Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung (§ 9, Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung);
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 11, Mündliche Habilitationsleistung).

§ 4

Voraussetzungen der Habilitation

(1) Wer die Habilitation anstrebt, muss eine an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland abgeschlossene Promotion oder eine damit vergleichbare Promotionsleistung nachweisen und eine in der Regel mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit in den Fächern oder Fachgebieten, für die die Habilitation angestrebt wird, ausgeübt haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Mitglieder der Universität Erfurt sind, können vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens von der Dekanin bzw. dem Dekan, bei der bzw. dem sie das Habilitationsgesuch (§ 5) stellen wollen, aufgefordert werden, sich mit einem auf das Thema der Habilitation bezogenen wissenschaftlichen Vortrag universitätsöffentlich vorzustellen.

§ 5

Habilitationsgesuch

(1) ¹Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren wird von der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bei einer Dekanin bzw. einem Dekan der in § 1 genannten Fakultäten gestellt (Habilitationsgesuch). ²Im Habilitationsgesuch müssen das Fach oder mehrere Fachgebiete, für das oder die sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt, benannt sein. ³Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Mitglieder oder Angehörige des Max-Weber-Kollegs sind, ist anzugeben, ob die Habilitation in Kooperation mit dem Max-Weber-Kolleg erfolgen soll. ⁴Die Dekanin bzw. der Dekan gibt den anderen Dekaninnen und Dekanen bzw. der Direktorin / dem Direktor des Max-Weber-Kollegs von dem Gesuch Kenntnis.

(2) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Gutachterinnen und Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung vorschlagen. ²Diese können auch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein, die nicht der Universität Erfurt angehören (§ 10 Abs. 3).

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges;
2. urkundlicher Nachweis der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2; die Nachweise sind durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden oder Zeugnisse zu erbringen;
3. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf gedruckten Exemplaren sowie einer textidentischen elektronischen Version (PDF); sofern sie aus mehreren Arbeiten besteht, sind diese und ein Verzeichnis beizufügen. Bei Mitwirkung mehrerer Personen ist die eigene Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers genau abzugrenzen; in diesem Fall müssen die Mitwirkenden die angegebenen Abgrenzungen bestätigen;
4. eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat (vgl. Anlage 1);
5. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistung; die Themen sollen sich nicht wesentlich überschneiden und

- dürfen nicht dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung oder der Dissertation entnommen sein;
6. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
 7. eine Auflistung der bisher erbrachten Lehraufgaben, ggf. ergänzt um Nachweise über eine hochschuldidaktische Weiterqualifizierung und Ergebnisse von Lehrevaluationen;
 8. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht Mitglied der Universität Erfurt ist oder dem öffentlichen Dienst angehört;
 9. eine schriftliche Erklärung über strafrechtliche und disziplinarische Verurteilungen sowie anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 10. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere oder gleichzeitige Habilitationsgesuche anderenorts;
 11. die Quittung über die entrichtete Habilitationsgebühr.

§ 6

Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) ¹Nach Eingang des Habilitationsgesuchs prüft die Dekanin bzw. der Dekan die Vollständigkeit des Habilitationsgesuchs gemäß § 5 und bestätigt den Eingang des Habilitationsgesuchs. ²Die Zulassung ist durch die Dekanin bzw. den Dekan zu versagen, wenn das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt wird. ³Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, setzt die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan unverzüglich nach Eingang des Habilitationsgesuchs die Habilitationskommission ein.

(2) ¹Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskommission aufgrund umgehender Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 und 5 Abs. 1 und 3. ²Wird die Habilitation in Kooperation mit dem Max-Weber-Kolleg bzw. in interfakultärer Kooperation durchgeführt, vereinbart die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan die Kooperation und stimmt das Verfahren mit der Direktorin / dem Direktor des Max-Weber-Kollegs bzw. mit der Dekanin / dem Dekan der kooperierenden Fakultät ab. ³Mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren ist das Verfahren eröffnet.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 4 fehlen und wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber an anderer Stelle zur gleichen Zeit für das gleiche Fach oder Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn schon ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das nach Abs. 1 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist. ³Liegen bei einer Bewerberin bzw. einem Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Würden rechtfertigen würden oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, so ist das Habilitationsgesuch zu versagen.

(4) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung schriftlich mit. ²Die Versagung der Zulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der bzw. dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben. ⁴Für die Begründungspflicht gilt § 39 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung (ThürVwVfG).

(5) ¹Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist eine Rücknahme des Habilitationsgesuchs mit der Folge, dass das Gesuch als nicht eingereicht gilt, nur bis zur Vorlage der schriftlichen Gutachten und nur mit Zustimmung der Habilitationskommission gegenüber der zuständigen

Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan in schriftlicher Form möglich. 2In diesem Fall verbleiben ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie das Habilitationsgesuch, außer den Urschriften der Zeugnisse, bei der Universität.

§ 7

Beantragung der Lehrbefugnis

Strebt die Bewerberin bzw. der Bewerber über die Habilitation hinaus die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 55 Abs. 5 ThürHG an, so kann sie bzw. er bei der Fakultät, die das Habilitationsverfahren führt bzw. geführt hat, neben dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation auch einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis stellen.

§ 8

Habilitationskommission

(1) Der Habilitationskommission obliegen die folgenden weiteren Aufgaben:

1. die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung aufgrund der Gutachten,
2. die Auswahl des Themas für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 11,
3. die Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen und
4. die Feststellung der pädagogischen-didaktischen Eignung gemäß § 9.

(2) 1Die Habilitation erfolgt durch die Habilitationskommission. 2Ihr gehören an:

1. die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. alle weiteren Professorinnen und Professoren, habilitierten Mitglieder sowie auf eigenen Antrag Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät,
3. bei Habilitationen in Kooperation mit dem Max-Weber-Kolleg zusätzlich alle Professorinnen und Professoren, habilitierten Mitglieder sowie auf eigenen Antrag Privatdozentinnen und Privatdozenten und habilitierte Fellows des Max-Weber-Kollegs,
4. bei Habilitationen in interfakultärer Kooperation zusätzlich alle Professorinnen und Professoren, habilitierten Mitglieder sowie auf eigenen Antrag Privatdozentinnen und Privatdozenten der kooperierenden Fakultäten,
5. zwei fakultätsexterne Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren oder habilitierte Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten, wenn die Habilitation nicht in Kooperation mit dem Max-Weber-Kolleg (Nr. 3) oder in interfakultärer Kooperation (Nr. 4) erfolgt,
6. nach Bestellung die Gutachterinnen bzw. Gutachter nach § 10 Abs. 3.

(3) 1Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. 2Die Beratungen der Habilitationskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) 1Die Annahme einer Habilitationsleistung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 2Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. 3Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Habilitationskommission.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann den Vorsitz auf ein anderes Kommissionsmitglied übertragen.

(6) Die Entscheidung über die Habilitation soll innerhalb von neun Monaten nach der Zulassung erfolgen.

§ 9

Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) 1Die Habilitationskommission beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung auf der Grundlage von zwei getrennten Gutachten. 2Die Gutachterinnen bzw. Gutachter zur pädagogisch-didaktischen Eignung, die nicht Mitglieder der Kommission sein müssen, werden von der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan (bei kooperativen Habilitationen im Einvernehmen mit der Direktorin / dem Direktor des Max-Weber-Kollegs bzw. mit der Dekanin / dem Dekan der kooperierenden Fakultät) bestimmt; hierzu kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Vorschläge machen. 3Liegen ein positives und ein negatives Gutachten vor, so ist eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zu bestellen. 4Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung muss vor der mündlichen Habilitationsleistung erbracht werden.

(2) Den Gutachten zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen als Grundlage:

1. die Erfahrungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter über eine über mehrere Semester verlaufende Lehrtätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder eine Lehrprobe im Umfang von zwei Unterrichtsstunden sowie
2. die mit dem Gesuch eingereichten Nachweise über eine hochschuldidaktische Weiterbildung und Lehrevaluationen.

(3) 1Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung durch eine Lehrprobe erbracht, bestimmt die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission im Benehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, deren Fakultätsrat die Verleihung der Lehrbefugnis vornehmen soll, und mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber Thema und Termin der Veranstaltung. 2Sobald eine solche Veranstaltung bestimmt ist, zeigt die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission dies den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fakultätsrats, der die Verleihung der Lehrbefugnis vornehmen soll, schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin an.

§ 10

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) 1Die schriftliche Habilitationsleistung muss dem Fach oder Fachgebiet entstammen, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. 2Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder mehreren wissenschaftlichen Aufsätzen (kumulative Habilitation). 3Werden statt einer Habilitationsschrift mehrere wissenschaftliche Aufsätze vorgelegt, so müssen diese in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen. 4In diesem Fall ist eine ausführliche, zusammenfassende Darstellung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse in ihrem Zusammenhang dargelegt werden, vorzulegen. 5§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt. 6Sofern fachspezifische Anforderungen hinsichtlich der vorzulegenden Schriften gelten sollen, werden diese jeweils in einer Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(2) 1Die schriftliche Habilitationsleistung muss erkennen lassen, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet. 2Sie muss selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.

(3) 1Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren oder Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten, die die schriftliche Habilitationsleistung begutachten, davon mindestens eine bzw. einen, die bzw. der der Fakultät, und eine bzw. einen, die bzw. der nicht der Universität Erfurt angehört. 2Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die erforderliche Fachkompetenz besitzen, die Arbeit in prüfungsrechtlich

relevanter Weise selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und das Ergebnis ihrer Bewertung in nachvollziehbarer Weise schriftlich begründen.

(4) ¹Die schriftlich begründeten Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. ²Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen sowie zum Umfang der angestrebten Lehrbefugnis Stellung nehmen. ³Bei voneinander abweichenden Beurteilungen können bis zu zwei weitere Gutachten eingeholt werden.

(5) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können empfehlen, die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, zu ändern oder den angestrebten Umfang der Lehrbefugnis einzuschränken.

(6) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ebenfalls empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten, wenn zu erwarten ist, dass diese bzw. dieser binnen einer Frist von höchstens sechs Monaten eine wesentlich verbesserte Fassung der schriftlichen Habilitationsleistung vorlegen wird.

(7) ¹Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber zur Kenntnis zu geben. ²Die Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht, schriftlich binnen einer drei Wochen andauernden Auslagefrist Stellung zu nehmen. ³Alle Professorinnen und Professoren (inklusive Professorinnen und Professoren im Ruhestand) sowie habilitierten Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten der Universität Erfurt können die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten ebenso während dieser Frist einsehen und schriftlich dazu Stellung nehmen.

(8) ¹Aufgrund der abgegebenen Gutachten und der Stellungnahmen nach Abs. 7 beschließt die Habilitationskommission nach Ablauf der Auslagefrist über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder unter Bestimmung einer Frist von höchstens sechs Monaten über die befristete Aussetzung des Verfahrens. ²Im Falle der Aussetzung ist bei Vorlage der umgearbeiteten Habilitationsschrift erneut gemäß § 10 zu verfahren. ³Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. ⁴Wird innerhalb der gesetzten Frist keine umgearbeitete Habilitationsschrift vorgelegt, entscheidet die Habilitationskommission nach Satz 1. ⁵Zuvor haben die Gutachterinnen und Gutachter ggf. nach § 10 Abs. 4 und 5 eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

§ 11

Mündliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und einem anschließenden Kolloquium. ²Vortrag und Kolloquium dienen dazu, der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gelegenheit zu geben, umfassende Fachkenntnisse im Gebiet der Habilitation und die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion nachzuweisen. ³Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt; über Ausnahmen befindet die Habilitationskommission.

(2) ¹Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird von der Habilitationskommission aus den drei Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers das Thema des wissenschaftlichen Vortrages ausgewählt. ²Wird zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass mindestens eines der Themen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 5 Hs. 2 nicht erfüllt, hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Aufforderung durch die Habilitationskommission drei neue Themenvorschläge einzureichen.

(3) ¹Die Habilitationskommission beschließt gleichzeitig über den Termin für die mündliche Habilitationsleistung. ²Die Frist zwischen dem Beschluss der Habilitationskommission und dem anberaumten Termin des Vortrages muss mindestens drei Wochen und soll höchstens sechs Wochen betragen; sie kann jedoch mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers verkürzt

werden. ³Thema und Termin des Vortrages werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden umgehend mitgeteilt.

(4) ¹Der Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach oder einem der Fachgebiete, für das oder die die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. ²Im anschließenden universitätsöffentlichen Kolloquium soll die Bewerberin bzw. der Bewerber die Aussagen ihres bzw. seines Vortrages gegenüber den Mitgliedern der Habilitationskommission vertreten. ³Auf die didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist zu achten. ⁴Vortrag und Kolloquium sollen jeweils 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Anschluss an das Kolloquium tritt die Habilitationskommission zur Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und über die Habilitation insgesamt (§ 13) in nichtöffentlicher Sitzung zusammen.

§ 12

Ablehnung und Wiederholung der Habilitationsleistungen

(1) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(2) Wird eine Lehrprobe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, so ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb von sechs Monaten einmal Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer solchen Lehrprobe zu geben.

(3) ¹Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann die Bewerberin bzw. der Bewerber diese einmal wiederholen. ²Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten stattfinden. ³Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat rechtzeitig neue Themen für Vortrag und Kolloquium (§ 5 Abs. 3 Nr. 5) einzureichen. ⁴Wird die mündliche Habilitationsleistung auch bei der Wiederholung abgelehnt, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

(4) ¹Entscheidungen, die die Ablehnung der Zulassung zum Habilitationsverfahren (§ 6), die Ablehnung der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§§ 10 und 11), die abweichende Festlegung der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 13) oder die Festlegung, mit der die Erweiterung der Habilitation (§ 15 Abs. 3) ganz oder teilweise abgelehnt wird, betreffen, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung von der bzw. dem Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen. ²Zuvor ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Für die Begründungspflicht gilt § 39 ThürVwVfG.

(5) ¹Über einen Widerspruch entscheidet zunächst die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan. ²Hilft diese bzw. dieser dem Widerspruch nicht ab, erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident den Widerspruchsbescheid.

§ 13

Vollzug der Habilitation, Lehrbefähigung

(1) ¹Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 10 und 11 angenommen und liegt der Nachweis nach § 9 vor, beschließt die Habilitationskommission über die Bezeichnung des Faches oder der Fachgebiete. ²Soll von der beantragten Bezeichnung des Faches oder der Fachgebiete abgewichen werden, wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. ³Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen.

(2) 1Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. 2Mit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an die Bewerberin bzw. den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

(3) Aufgrund des erfolgreichen Habilitationsverfahrens erkennt die Habilitationskommission die Lehrbefähigung zu und verleiht das Recht, den Grad eines Doktors nach § 52 Abs. 5 ThürHG mit dem Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“ („habil.“) zu führen; die nichtpromovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habitata“ bzw. „Dr. habitatus“ („Dr. habil.“).

(4) Die Habilitandin bzw. der Habilitand ist verpflichtet, ein Exemplar der angenommenen, publizierten Habilitationsschrift unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben.

§ 14

Erteilung der Lehrbefugnis, Privatdozent/-in

1Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nach § 7 auch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) beantragt, entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, bei der dies beantragt wurde (§ 7), über die Erteilung der Lehrbefugnis. 2Die Lehrbefugnis gilt für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt worden ist. 3Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden.

§ 15

Urkunden, Umhabilitation, Erweiterung der Habilitation und der Lehrbefähigung

(1) 1Über die Verleihung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis werden jeweils Urkunden (vgl. Anlage 2) ausgestellt. 2Die Urkunden müssen enthalten:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, ggf. der bereits erworbene Doktorgrad);
2. das Thema der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistung; bei mehreren Arbeiten sind die Arbeitsgebiete schwerpunktmäßig anzugeben;
3. das Fach oder die Fachgebiete der Lehrbefähigung und ggf. der Lehrbefugnis;
4. die Feststellung, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand berechtigt ist, ihrem bzw. seinem Dokortitel den Zusatz „habilitata“ bzw. „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen und mit der Erteilung der Lehrbefugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ berechtigt ist;
5. den Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis;
6. die eigenhändigen Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Universität Erfurt und der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans sowie bei Habilitationen in Kooperation mit dem Max-Weber-Kolleg auch der Direktorin / des Direktors des Max-Weber-Kollegs bzw. bei Habilitationen in interfakultärer Kooperation auch der Dekanin / des Dekans der kooperierenden Fakultät;
7. das Siegel der Universität.

(2) 1Habilitierte anderer wissenschaftlicher Hochschulen des In- oder Auslandes, die eine Umhabilitation an die Universität Erfurt anstreben, richten ein entsprechendes Gesuch an die Dekanin bzw. den Dekan einer der in § 1 S. 1 genannten Fakultäten. 2Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 5 Abs. 3 genannten Unterlagen,
2. das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde sowie
3. die Einwilligung, dass die Gutachten des früheren Verfahrens mit herangezogen werden können.

3Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann vor Eröffnung des Verfahrens von der Dekanin bzw. dem Dekan, bei der bzw. dem sie bzw. er das Gesuch stellen will, aufgefordert werden, sich mit einem wissenschaftlichen Vortrag universitätsöffentlich vorzustellen. 4Über die Umhabilitation entscheidet die Habilitationskommission, wobei nach der Habilitation veröffentlichte Arbeiten Berücksichtigung finden können. 5Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Entscheidung über das Gesuch schriftlich mit. 6Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. 7Der bzw. dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben. 8Für die Begründungspflicht gilt § 39 ThürVwVfG. 9Über die vollzogene Umhabilitation wird eine Urkunde nach Maßgabe des Abs. 1 ausgestellt. 10Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 14.

(3) 1Auf Antrag kann der Fakultätsrat der gemäß § 5 bzw. § 14 zuständigen Fakultät die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, auf denen sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. 2Für das Verfahren gelten die §§ 8, 11 bis 13 entsprechend.

§ 16

Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

1Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die Pflicht zur selbständigen Lehre an der Fakultät, von der die Lehrbefugnis verliehen wurde, im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr verbunden. 2Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Privatdozentin bzw. den Privatdozenten auf Antrag von der Lehrverpflichtung befreien, wenn ein Verhinderungsgrund vorliegt, der eine Erfüllung der Lehrverpflichtung unmöglich macht. 3Die Befreiung soll einen Zeitraum von insgesamt drei Studienjahren nicht überschreiten. 4Eine wiederholte Beantragung ist möglich. 5Der Antrag ist jeweils bis zum 1. Juni eines Jahres zu stellen. 6Die Lehraufgaben sind in Abstimmung mit der Fakultät wahrzunehmen. 7Bei Privatdozentinnen und Privatdozenten, die an der Universität Erfurt im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses beschäftigt sind und im Hauptamt Lehre erbringen, ist die Pflicht nach Satz 1 als erfüllt anzusehen.

§ 17

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, von deren Fakultätsrat die Lehrbefugnis erteilt wurde,
2. durch Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht, wenn das Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
4. durch Berufung auf eine Professur an einer anderen Hochschule; eine Wiederbeantragung nach § 7 ist möglich.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen und entzogen werden,

1. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, sie bzw. er hat das 62. Lebensjahr vollendet,
 2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten rechtfertigen würde.
- (3) ¹Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, von der die Lehrbefugnis erteilt wurde. ²Vor einer Entscheidung des Fakultätsrates wird der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ³Die Entscheidung über den Widerruf ist der bzw. dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung von der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen. ⁴Für die Begründungspflicht gilt § 39 ThürVwVfG. ⁵Die Urkunde ist durch die zuständige Fakultät einzuziehen. ⁶Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis entfällt auch das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 18

Rücknahme der Habilitation

¹Die Habilitation soll gemäß § 53 Abs. 2 ThürHG von der Habilitationskommission zurückgenommen werden, wenn sich die Habilitandin bzw. der Habilitand als unwürdig zur Führung des Grades erwiesen hat; sie ist zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde. ²Für die Rücknahme gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften. ³Vor einer Entscheidung der Habilitationskommission, die aktenkundig zu machen ist, wird der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ⁴Mit der Rücknahme, die der bzw. dem Betroffenen schriftlich mit Begründung gemäß § 39 ThürVwVfG und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen ist, entfällt das Recht den akademischen Grad „Dr. habil.“ zu führen. ⁵Die Urkunde ist durch die zuständige Fakultät einzuziehen.

§ 19

Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann die Habilitandin bzw. der Habilitand gemäß § 29 ThürVwVfG Einsicht in die Habilitationsunterlagen nehmen.

§ 20

Außerplanmäßige Professorin bzw. Außerplanmäßiger Professor

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann auf Antrag einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten nach in der Regel fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre auf Grundlage einer befürwortenden Stellungnahme der zuständigen Fakultät, die Publikationstätigkeit, Lehre und Engagement für die Fakultät bewertet, die Würde einer „außerplanmäßigen Professorin“ bzw. eines „außerplanmäßigen Professors“ verleihen; mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ verbunden.

(2) ¹Die Verleihung kann widerrufen werden,

1. aus Gründen, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würden,
2. wenn die Lehrbefugnis erloschen ist oder widerrufen wurde.

2Die Entscheidung über den Widerruf ist der bzw. dem Betroffenen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. 3Ihr bzw. ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 4Für die Begründungspflicht gilt § 39 ThürVwVfG.

(3) Bei Beendigung der Lehrtätigkeit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident auf Antrag der zuständigen Fakultät über das Recht zur Weiterführung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“.

§ 21

Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Habilitationsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet werden.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3 Nr. 4:**Ehrenwörtliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die von mir verantworteten schriftlichen Habitationsleistungen (Habilitationsschrift) ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1.
2.
3.

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der Habilitationsschrift nicht beteiligt. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Schriften stehen.

Die Habilitationsschrift wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde als Habilitationsschrift vorgelegt.

Anlage 2 zu § 15 Abs. 1 S. 1: (Muster)

DIE UNIVERSITÄT ERFURT

erteilt durch die

Fakultät

Frau/Herrn Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJJ in Ort

aufgrund ihrer/seiner Habilitationsschrift

„Thema“

und aufgrund ihres/seines Vortrages am TT. Monat JJJJ über

„Thema“

die Lehrbefähigung für das Fachgebiet

_____.

Sie/Er ist berechtigt, ihrem/seinem Dokortitel die Bezeichnung
„habilitata/habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen.

Erfurt, den TT. Monat JJJJ

Prof. Dr. Vorname Name
Präsidentin/Präsident der
Universität Erfurt

Prof. Dr. Vorname Name
Vorsitzende/Vorsitzender der
Habitationskommission

DIE UNIVERSITÄT ERFURT

erteilt durch die

Fakultät

Frau/Herrn Vorname Name

geboren am TT. Monat JJJJ in Ort

nach abgeschlossenem Habilitationsverfahren am TT. Monat JJJJ

die Lehrbefugnis (venia legendi) für

und das Recht zur Führung der Bezeichnung

Privatdozentin/Privatdozent.

Erfurt, den TT. Monat JJJJ

Prof. Dr. Vorname Name
Präsidentin/Präsident der
Universität Erfurt

Prof. Dr. Vorname Name
Dekanin/Dekan der
Fakultät